

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Immer wieder besteht in der Praxis eine große Unsicherheit hinsichtlich der Reichweite sorge- bzw. umgangsrechtlicher Entscheidungen der Amtsgerichte. Rechtsanwälte raten teilweise ihren Mandanten, den Umgang nicht zu gewähren, da man schließlich gegen die Entscheidung des Familiengerichts Beschwerde eingelegt habe. Oder: Jugendämter geben ein Kind nach Inobhutnahme nicht an die Eltern heraus, obwohl das Familiengericht festgestellt hat, dass es kindesschutzrechtliche Maßnahmen nicht erlassen wird. Oder: Das Bestimmungsrecht hinsichtlich der Schulwahl wird vom Amtsgericht einem Elternteil übertragen, aber Schulämter sind vereinzelt der Ansicht, das behördliche Verfahren könne bei Anhängigkeit eines Beschwerdeverfahrens nicht weiter betrieben werden, da die Entscheidung des Amtsgerichts noch nicht „rechtskräftig“ sei.

Die Aufzählung könnte um eine Vielzahl ähnlich gelagerter Fälle erweitert werden. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die Entscheidungen des Amtsgerichts im Bereich des Kindschaftsrechts in der Regel als sofort wirksam zu gestalten. Sie sind mithin von allen Beteiligten unmittelbar nach der Bekanntmachung zu beachten. Auch hat ein eingelegtes Rechtsmittel keinen sogenannten Suspensiveffekt. Somit ändert ein bei dem Oberlandesgericht anhängiges Beschwerdeverfahren an dieser Ausgangslage nichts. Was bleibt also in den Fällen zu tun, in denen etwa die Eltern, das Jugendamt oder der Verfahrensbeistand der Ansicht sind, die Entscheidung des Amtsgerichts werde dem im Gesetz aufgestellten Maßstab des Kindeswohls nicht gerecht? In diesen Fällen kann nur dringend geraten werden, dass die Beschwerdefrist von zwei Wochen bzw. einem Monat nicht ausgeschöpft wird und neben der Beschwerde, die bei dem Amtsgericht einzulegen ist, zugleich ein eiliger Schriftsatz an das zuständige Oberlandesgericht übersandt wird, in welchem die Aussetzung der Vollziehung bzw. Wirksamkeit des familiengerichtlichen Beschlusses angeregt wird. Dann hat der zuständige Familiensenat die Möglichkeit, eine entsprechende Eilanordnung zu treffen. Es ist aus rechtsstaatlichen Gründen vertretbar und letztlich auch geboten, die tatsächlichen Verhältnisse betreffend das Kind bei eingelegter Beschwerde jedenfalls in dem kurzen Zeitraum zwischen Eingang der Anregung beim Familiensenat und dessen Entscheidung über das Eilbegehren nicht zu verändern. Da auch die nach der amtsgerichtlichen Entscheidung eingetretenen tatsächlichen Veränderungen vom Oberlandesgericht zu berücksichtigen sind, können nur so unwiederbringliche Nachteile verhindert werden. Aus diesen Gründen muss aber auch davor gewarnt werden, die Lebensverhältnisse des Kindes bereits unmittelbar nach der Entscheidung des Amtsgerichts nachhaltig zu verändern. Immer wieder ist festzustellen, dass Kinder sofort nach Bekanntwerden der Entscheidung des Amtsgerichts durch das Jugendamt von einer Bereitschaftspflegestelle in eine – häufig weit entfernt wohnende – Dauerpflegefamilie umgesiedelt werden. Dies ist zwar in rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, den Kindern wird aber ein Bärendienst erwiesen, denn es besteht die Gefahr, dass das Oberlandesgericht unmittelbar nach Eingang der Beschwerde eine Eilanordnung trifft und die Situation rückgängig zu machen sein könnte.

Unbeschadet einer Vielzahl von Fällen, in denen gerichtliche Entscheidungen in fachlich vorbildlicher Weise umgesetzt werden, wünscht man sich manchmal mehr Fingerspitzengefühl für unser rechtsstaatliches Gefüge. Ebenso wie die Familiengerichte ihre außerjuristischen Fachkompetenzen stetig erweitern müssen, bedarf es bei den anderen Professionen daneben eines soliden Basiswissens im Kindschaftsrecht. Dem Wohl der betroffenen Kinder wäre dies zuträglich.

Ihr

Stefan Heilmann

Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	207
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Christoph Grünenwald</i> Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII auf dem Stand des Bundesteilhabengesetzes (BTHG) im Überblick und im Detail zum 1.1.2018 – Teil 1	208
<i>Stefan Schlauß</i> Internationales Kindschaftsrecht	214
<i>Tobias Helms</i> Fortsetzung der Vormundschaft bei Flüchtlingen trotz Vollendung des 18. Lebensjahres	219
<i>Helga Oberloskamp, Mitja Jamšek</i> Das Studium von Recht und Sozialarbeit in Slowenien	221
Rechtsprechung	
Vormundschaft für einen über 18-Jährigen aus Guinea BGH, Beschluss vom 20.12.2017 – XII ZB 333/17	227
Elterlicher Streit um die Schulwahl bei einem im Wechselmodell betreuten Kind KG, Beschluss vom 25.7.2017 – 13 UF 110/17	230
Kein Großelternumgang bei einem drohenden Loyalitätskonflikt für ein Kind OLG Oldenburg, Beschluss vom 23.10.2017 – 3 UF 120/17	234
Leistungsgerechter Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung von Tagesmüttern und -vätern BVerwG, Urteil vom 25.1.2018 – 5 C 18.16	236
Keine Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses für Verwaltungsfachkräfte LAG Hamm, Urteil vom 26.1.2018 – 10 Sa 1122/17	240
Verbandsinformation	247
Vorschau	248
Impressum	213



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskongferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet, Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main
Dr. Joseph Salzgeber, München
Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskongferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth
Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am Main

